Nro. 32.

Präfectur-Acten des Rhein-Departements.

1. Division.

Büreau der Polizey.

Nro. { E. 9168. / R. 8559.

Die aus dem Schloß zu Marburg entsprungenen Räuber Christian Kappes und Moses David betreffend.

Düsseldorf, den 7. Juny 1810.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Von dem General-Commissariat der Oberpolizey zu Marburg sind mir die Signalements von zwey berüchtigten Räubern mitgetheilt worden, welche unterm 3. dieses, aus dem dasigen Schlosse entsprungen sind.

Ich lasse Ihnen, meine Herren, diese zu dem Ende hierdurch zugehen, um auf die benannten Verbrecher genau achten, solche im Betretungsfalle arretiren, und an die zunächst gelegene Königlich-Westphälische Gendarmerie-Brigade zum weitern Transport überliefern zu lassen.

Genehmigen Sie die wiederhohlte Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Graf von Borcke.

Signalements.

1. Christian Kappes aus Süß, Canton Nentershausen, 33 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, blonde Haare und Augbraunen, hohe Stirn, blaue Augen, spitze Nase, ordinairer Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, eine Narbe unter dem linken Auge. Trägt ein blaues Camisol, helblaue Weste, leinene Oberhosen, weiß wollene Strümpfe, Schnallenschuh, und einen runden Huth.

Friedewalder Bande.

2. Moses David, angeblich aus Amsterdam, 23 Jahr alt, ungefähr 4 1/2 Fuß groß, braune Haare und Augbraunen, runde bedeckte Stirn, graue Augen, spitze Nase,

großer Mund, länglich blatternnarbigtes Gesicht, frische Gesichtsfarbe. Trägt einen dunkelblauen Frackrock, blau leinenen Fuhrkittel, gelbgestreifte Weste, grüne manchesterne Hosen, Stiefel und feinen runden Huth.

---

3. Division.

Büreau der Comptabilität.

Nro. { E. 9134. R. 8599.

In Betreff des nothwendigen Beytritts der Besitzer verpfändeter Gebäude zur Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Düsseldorf den 30. May 1810.

Der Präfect

Nach Einsicht einer Verfügung Seiner Excellenz des kaiserlichen Commissairs Herrn Reichsgrafen Beugnot vom 5. dieses;

In Folge des Circularschreibens vom 13. März l. J. (Präf. Act. N. 16.) in Betreff der auf Gebäuden ruhenden Hypotheken, und des nothwendigen Beytritts der Besitzer derselben zur Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

In Erwägung der sich ergebenen Schwierigkeiten rücksichtlich der Mitwirkung der Hypothekenbeamten, welche eines Theils in der Ausgedehntheit der Bezirke derselben, und der daraus entspringenden Weitläufigkeit für jede Commune besondere Auszüge zu fertigen, andern Theils darin ihren Grund haben, daß nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung von jedem Auszuge ein gesetzlich bestimmtes Honorar gefordert werden kann, deren Berichtigung dem einen wie dem andern Theile aufzugeben, um deswillen nicht füglich geschehen kann, weil wegen dieser neuen unbekannt gewesenen Formalität zwischen den Parteien keine Uebereinkunft getroffen werden konnte;

In Erwägung, daß es wichtig ist, auf der einen Seite den Vollzug der ältern Verordnung vom 30. Dezember 1803 zu sichern, wornach die Besitzer der mit Hypotheken beschwerten Häuser eo ipso für den Betrag des Darlehns Mitglieder der Feuer-Assecu-

ranz-Gesellschaft werden, und nicht eher aus derselben treten können, als bis die Schuldverschreibung eingelößt oder die Einwilligung des Creditors ertheilt ist, und auf der andern Seite jene vorgedachten Inconvenienzen (der kleinern nicht zu gedenken) zu vermeiden, und die Mitwirkung der Hypothekenbeamten unnöthig zu machen;

Beschließt:

Art. 1.

Die vor dem betreffenden Herrn Maire abgegebene Erklärung des Darleihers, auf ein Gebäude eine Hypothek erhalten zu haben, soll hinreichend seyn, um den Debitor anzuhalten, das Gebäude für den Betrag (in so fern nämlich dieser nicht den wirklichen Werth desselben übersteigt) im Cadaster eintragen zu lassen.

Art. 2.

Ohne die Genehmigung des Creditors kann kein mit einer Hypotheke beschwertes Gebäude aus dem Cadaster gelöscht werden.

Art. 3.

Zu diesem Ende werden die Herren Mairen als Verwahrer der Brandcadaster sich den Titel, weshalb die Hypothek gestellt worden ist, vorlegen lassen, und darnach die nöthigen Einschreibungen in das Cadaster machen.

Art. 4.

Diese Einschreibungen sind mit keinen Kosten verbunden, sondern geschehen unentgeldlich.

Art. 5.

Die obigen Bestimmungen sind auf alle hypothecarischen Versicherungen anwendbar, welche seit dem 1. Januar 1810 geschehen sind, und worüber die Erklärung vor dem betreffenden Herrn Maire abgegeben worden.

Art. 6.

Die Herren Mairen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, und soll derselbe durch die Präfectur-Acten und sonst zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Gegeben zu Düsseldorf wie oben.

Graf von Borcke.

Durch den Präfect

der General-Secretair Jansen.

Düsseldorf den 8. Juny 1810.

3. Division.

Büreau der Comptabilität.

Nro. { E. 9161. R. 8583.

Die hin und wieder bestehenden herrschaftlichen Accisen betreffend.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Mairen im Rheindepartement.

Ich habe in Erfahrung gebracht, daß in mehreren Communen des hiesigen Departements besondere herrschaftliche Accisen bestehen sollen, welche zum Vortheil des Gutsherrn erhoben werden. Da die Erhebung derselben aus den von dem Feudalwesen entspringenden Dienstpflichtigkeiten herrührt, und ihre Beybehaltung sohin mit den Grundsätzen und dem gegenwärtigen System der öffentlichen Verwaltung unverträglich ist; so ersuche ich Sie, meine Herren, jeden, so weit es ihn betrift, in Gefolg eines hohen Erlasses Seiner Excellenz des k. k. Commissärs, Reichsgrafen Beugnot vom 5. dieses, das Nöthige ungesäumt zu verfügen, damit die weitere Erhebung auf der Stelle cessire.

Möchten die Besitzer gedachter herrschaftlichen Accisen sich durch die Aufhebung gravirt finden, so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Titel geltend zu machen. Die Herren Mairen wollen die deßfallsigen Vorstellungen dem betreffenden Hrn. Unterpräfect (im Arrondissement Düsseldorf aber mir) unmittelbar zugehen lassen, und diese werden mir dieselben, nach sorgfältiger Prüfung, in Begleitung ihres umständlichen Gutachtens zur weiteren Verfügung vorlegen.

Was aber diejenigen Accisen betrift, welche zum Vortheil der Communen und zur Bestreitung ihrer Communallasten erhoben werden; so ist es dringend, daß dieselben auf das schleunigste, da wo es nöthig ist, durch Municipaloktroys oder sonstige Taxen ersetzt werden, weshalb ich mich auf meine frühern desfalls erlassenen Verfügungen (vergl. Präfectur-Acten N. 25. S. 166.) beziehe, und deren baldige Erledigung wiederhohlentlich in Erinnerung bringe.

Ich wiederhohle Ihnen die Versicherung meiner Achtung.

Graf von Borcke.

3. Division.

Büreau der Finanzen.

Nro. { E. 9356. R. 8758.

Die von fremden Kaufleuten, welche die Märkte der Grenzstädte des Großherzogthums beziehen zu lösenden Patente betreffend.

Düsseldorf, den 5. Juny 1810.

Der Präfect

An die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

Mehrere fremde Kaufleute, welche die Märkte der Gränzstädte des Großherzogthums beziehen, haben sich darüber beschwert, daß sie, so wie die Hausirer, angehalten werden, ihre Patente in dem Hauptort des Arrondissements, welcher öfters 8 bis 10 Stunden von jener Stadt, wo sie ihre Waaren zum Verkaufe ausstellen wollen, entfernt liegt, zu lösen. Seine Excellenz der kaiserliche Herr Commissair Reichsgraf Beugnot haben daher, um dieser gegründeten Klage abzuhelfen, und die Commerzial-Verhältnisse mit dem Auslande, so viel wie möglich, zu befördern, verordnet, daß die Herren Mairen der Gränzstädte des Großherzogthums, wo Märkte gehalten werden, authorisirt seyn sollen, provisorische Erlaubnißscheine an die fremden Kaufleute, welche ihre Waare auf den fraglichen Märkten ausstellen wollen, wenn in polizeylicher Hinsicht sonst keine Anstände obwalten, zu ertheilen. Auf Vorzeigung dieses Scheines bestimmt der Herr Steuer-Controleur, wenn deren einer in dieser Commune ist, den Betrag der Patentsteuer, welchen die Kaufleute zu bezahlen haben. Diese führen denselben bey der Cassa des Empfängers völlig ab, erhalten darüber eine Quittung, und beziehen alsdann ungestört die Märkte.

In jenen Communen, wo kein Steuer-Controleur ist, bestimmt der Herr Maire selbst den Betrag der zu zahlenden Patentsteuer und giebt, wenn dieser beym Empfänger abgetragen, und ihm die Quittung darüber vorgezeigt worden ist, die Erlaubniß, die Waaren auszustellen.

Die Herren Mairen führen über die auf diese Art ertheilten Erlaubnisse ein namentliches Verzeichniß, welches sie am Ende eines jeden Trimesters den Herrn Steuer-Controleurs zustellen, welchem nach die provisorisch ertheilten Erlaubnißscheine wenn die angefertigten Rollen executorisch erklärt sind, gegen gestempelte Quittungen ausgelöset werden.

Indem ich Sie, meine Herren, mit dieser besondern Verfügung zu Ihrer Nachachtung bey vorkommenden Fällen bekannt mache, wiederhole ich Ihnen die Versicherung meiner besondern Achtung.

Graf von Borcke.

I. Division.

Büreau der Verwaltung.

Nro. { E. 9424. R. 8794.

Die Ertheilung der Aufenthalts- oder Residenzscheine betreffend.

Düsseldorf, den 16. Juny 1810.

Der Präfect

An die Herrn Mairen des Rheindepartements.

Meine Herren, die Bestimmungen des Gesetzbuchs Napoleon rücksichtlich des politischen Wohnsitzes der Einländer, sowohl als der bürgerlichen Rechte, welche aus der Eigenschaft eines Unterthans des Großherzogthums fliessen, sind von mehreren der Herren Mairen, welche die Auffenthalts oder Residenz Scheine zu ertheilen haben, nicht gehörig befolgt worden. Dadurch daß jemand den Beweis stellt, daß er in einer Commune des Großherzogthums Miethe für Wohnung entrichtet, oder Steuer bezahlt, oder sich eine Zeitlang aufhält, wird er noch nicht zum Bürger des Großherzogthums und kann auch nicht, als habe er daselbst seinen gesetzlichen Wohnsitz, betrachtet werden.

Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, bey Ertheilung vorgedachter Scheine die strengste Beobachtung der Art. 17, 21, 103 und 107 des Gesetzbuchs und dem gemäß dergleichen Certificate nur an solche Personen zu ertheilen, deren permanenter oder habituellen Wohnsitz völlig erwiesen wird oder notorisch ist.

Vermittelst einer Verfügung Seiner Excellenz des kaiserlichen Commissairs vom 15. d. bin ich aufgefordert, Sie, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, daß Sie für jede Ausfertigung eines Auffenthaltsscheines an Personen die sich nicht in vorgedachter Art legitimiren, Persönlich verantwortlich sind.

Sie werden übrigens diese Scheine mit den Lebensattesten, welche Fremde, während ihres zeitlichen Auffenthalts im hiesigen Lande, von Ihnen verlangen möchten, nicht verwechseln.

Ich habe die Ehre Sie, meine Herren, zu grüssen.

Graf von Borcke.

I. Division.

Militair Büreau.

Nro. { E. 9526. R. 8828.

Die freye Bequartierung der Gendarmen bey dem Patrouilliren an entfernten Orten betreffend.

Düsseldorf, den 17. Juny 1810.

Der Präfect

An die Herren Unterpräfecte und Mairen des Rheindepartements.

In Erwägung, daß Gendarmen bey ihren Patrouillen in entlegenen Mairien nicht im Stande sind, an dem nämlichen Tage wieder zu ihrer Station zurückzukehren sohin an einem andern Orte übernachten müssen, und daß es ungeeignet wäre, die desfallsigen Kosten den Gendarmen zur Last zu stellen, haben Seine Excell. der Hr. Minister des Innern mich zu ermächtigen geruhet, den an entfernten Orten patrouillirenden Gendarmen, wenn sie nicht im Stande sind, den nämlichen Tag nach ihrer Station zurückzukehren, freyes Quartier für Mann und Pferd verabfolgen zu lassen.

Ich ersuche Sie hiernach, meine Herren, unter solchen Umständen, besagte Quartier Leistung nicht zu versagen, jedoch aber auch zugleich dahin sorgfältig zu wachen, daß diese Begünstigung nicht Mißbräuche veranlasse, sondern vielmehr wenn dergleichen wider Verhoffen entstehen, und ohne Noth von den Patrouillen Quartier gefordert werden möchte, darüber ungesäumt die Anzeige zu erstatten.

Ich habe die Ehre Sie, meine Herren, mit Achtung zu grüssen.

Graf von Borcke.

Düsseldorf, den 20. Juny 1810.

1. Division.

Militair Büreau.

Nro. { E. 9479. R. 8837.

Den Deserteur Johann Wilhelm Hagemann betreffend.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte, und Mairen des Rheindepartements.

Der zur Conscription des Jahrs 1806 gehörige Johann Wilhelm Hagemann Loos. N. 163, Sohn des Everhard Hagemann und der Anna Maria Reckers, welcher den 19. Jänner 1786 zu Rellinghausen, Canton und Bezirk Essen gebohren, 5 Fuß, 4 Zoll groß ist, ein rundes pockennarbigtes Gesicht, hohe Stirn, blaue Augen, dicke Nase, dicken Mund, rundes Kinn, röthliche Haare und Augbraunen hat, ist den 5. Juny aus der Caserne desertirt.

Sie, meine Herren, werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um auf den genannten Deserteur wachen und ihn im Betretungsfalle arretiren zu lassen.

Genehmigen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner vollkommenen Achtung.

Graf von Borcke.

Berichtigung.

In dem Beschlusse vom 18. May (Präf. Acten N. 28.) die Ernennung der Steuerumleger betreffend, muß es bey der Mairie Benrath, an Statt Daniel Pritscheur, Diederich Pritschau, und an Statt B. Banniza, Leonard Banniza heissen.

Düsseldorf, gedruckt in der neuen Stahl'schen Buchdruckerey, Wallstraße, N. 446.